

Auftragsbedingungen für Werkvertragsleistungen

1. Auftragsgrundlagen

- 1.1. Der Wortlaut des Auftragsschreibens.
- 1.2. Das Verhandlungsprotokoll.
- 1.3. Die anerkannten rechtlichen und technischen Vertragsbedingungen des Hauptauftrages zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Bauherrn/Hauptunternehmer (BH/HU), soweit diese auf die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers (AN) zu diesem Vertrag zutreffen. In diese Bedingungen kann bei Bedarf Einsicht genommen werden.
- 1.4. Die Ausschreibungsunterlagen samt allen AG-Ergänzungen und -Änderungen (die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis, die Baubeschreibung, technischer Bericht udgl.).
- 1.5. Die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden aktuellen Bau- und Konstruktionspläne, die Ausführungs- und Detailpläne samt technischen Unterlagen, sowie die Baubewilligung samt allfälliger Behördenauflagen.
- 1.6. Die ÖNORM B 2110 bzw. B 2118, die technischen ÖNORMEN in der jeweils geltenden Fassung sowie die Richtlinien und Vorschriften der Ausschüsse und Fachverbände (z.B. RVS, OIB) jeweils in der geltenden Fassung.
- 1.7. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Wissenschaft, Verarbeitungsvorschriften, Zulassungsbescheinigungen, die Richtlinien und Empfehlungen der Hersteller und Lieferanten von Materialien und Baustoffen.
- 1.8. Die Vertragsgrundlagen gelten in der Reihenfolge der oa. Aufzählung. Der AN ist vor Anbotlegung verpflichtet, die Vertragsgrundlagen insbesondere auf Vollständigkeit, Richtigkeit der angegebenen Mengen etc. zu prüfen, sowie sich über alle, für die Leistungserbringung erforderlichen Umstände, zu vergewissern. Unklarheiten sind vor Angebotsabgabe mit dem AG abzuklären.

2. Gesamtpreis / Auftragssumme

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind, falls nicht anders angegeben, unveränderliche Festpreise auf Baudauer.
- 2.2. Verändert sich der Beginn der Leistung des AN infolge baustellenablaufbedingter Umstände, hat der AN keinen Anspruch auf Preisänderungen.
- 2.3. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen bzw. Leistungen. Der AN ist verpflichtet vor Auftragserteilung die Massen des Leistungsverzeichnisses und/oder Pläne zu prüfen und erklärt, dass er alle preisbestimmenden Faktoren kennt und geprüft hat. Die vereinbarte Auftragssumme ist eine unüberschreitbare Höchstgrenze. Nachträglich festgestellte Rechenfehler, Massenmehrungen, sonstige Irrtümer etc. - gleich aus welchem Grund - haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge und werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt. Mehr- und Minderleistungen, durch ausdrücklich vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Kosten dem Pauschalpreis zugeschlagen oder von diesem in Abzug gebracht. Nur eine vom AG schriftlich bestätigte Pauschalpreisänderung wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 2.4. Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich erbrachten Leistungen/Lieferungen zu Einheitspreisen, so sind Aufmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbaren Aufstellungen, Abrechnungsplänen und Lieferscheinen nachzuweisen. Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaßfeststellung vereinbart, und versäumt der AN diesen Termin, ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, anerkennt der AN in diesem Fall die vom AG ermittelten Aufmaße. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen ist der AN verpflichtet, dem AG erhebliche Massenüberschreitungen bei einzelnen Positionen vor Ausführung der damit verbundenen Leistung schriftlich zu melden und sich vom AG die Massenüberschreitungen ebenfalls schriftlich genehmigen zu lassen, auch wenn diese Massenüberschreitungen dem AG bekannt sein mussten oder aus seiner Sphäre resultieren. Als erheblich gilt eine Massenüberschreitung dann, wenn der Auftragswert der betreffenden Positionen um 20 % überschritten wird. Sollte der AN dieser Meldepflichtung nicht nachkommen, so hat er keinen Anspruch auf Entgelt für die Massenüberschreitung aus diesem Vertrag.
- 2.5. Mehr- oder Mindermengen, Verschiebungen innerhalb einzelner Positionen oder Wegfall einzelner Positionen bzw. Leistungsgruppen, egal in welcher Höhe und aus welchem Grund, berechtigen den AN zu keiner Änderung der Einheitspreise bzw. Verlängerung der Leistungsfristen. Eventuell dem AN durch Entfall, Stornierung oder Minderung einer Leistung erwachsende Nachteile werden vom AG nicht abgegolten. Bei Mengenmehrungen der Vertrags-Einzeileistungen bleiben die Pauschalpreise für Baustellengemeinkosten, und zwar sowohl für die einmaligen als auch für die zeitgebundenen Kosten unverändert.
- 2.6. In den vereinbarten Preisen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauelemente, Werkstücke und Geräte enthalten, die zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Ausführung der beauftragten Leistung nötig sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis oder in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt oder näher beschrieben wurden. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN zusammenhängen. Der AN ist verpflichtet auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen seitens der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereins oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen und allfällige Auflagen genauestens zu beachten. Der AG trägt nur solche Kosten, die ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind und übernimmt folglich keine Kosten für Umstände, welche außerhalb der Einflussosphäre des AG liegen, insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen und ähnlichen Fällen höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen. Insbesondere beinhalten die Preise auch die Kosten für alle Arten von Erschwernissen, die durch gegenseitige Behinderung mehrerer Unternehmen, durch Mess- oder Prüfarbeiten, durch Aufrechterhaltung des Verkehrs, Arbeiten auf Straßen- oder Bahngrund oder im Bereich von Hochspannungsleitungen, Umlegen von Kabeln, Leitungen, Kanälen unter Einhaltung der Forderungen der Eigentümer dieser Anlagen, ungünstige Wetterverhältnisse, bei Sprengarbeiten, Schutz der Umgebung einschließlich Nachbargebäude sowie die Behebung von Schäden, Vorschreibungen des Denkmalschutzes, erforderliche COVID-Maßnahmen, daher alle Nebenleistungen soweit sie im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen sind. Ebenso sind in den Einheitspreisen alle Aufwendungen und Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß 10.7. dieser Bedingungen sowie sämtlicher sonstigen in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmungen, insbesondere der Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation enthalten.
- 2.7. Der AN erstellt kostenlos alle für seine Leistung erforderlichen Ausführungspläne, Unterlagen und dazugehörigen statischen Berechnungen, soweit diese nicht vom AG bereitzustellen sind. Vom AN erstellte Ausführungspläne sind 14 Tage vor Ausführung dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe durch den AG befreit den AN nicht von seiner Haftung für die technische Richtigkeit. Die Freigabe des AG bedeutet nur, dass der AG die architektonische Gestaltung genehmigt.
- 2.8. Der AG behält sich ausdrücklich vor, Einheitspreise von Wahl-/Eventualpositionen oder Positionen mit geändertem Mengenansatz als den tatsächlich dann zur Ausführung kommenden Mengen einer Überprüfung der Angemessenheit, verglichen mit anderen Preisen dieses Auftragsschreibens bzw. Wettbewerbspreisen, zu unterziehen und gegebenenfalls, auch im Nachhinein, zu reduzieren.
- 2.9. Es dürfen ausschließlich Baustoffe, Produkte und Materialien verwendet werden, die gemäß Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) in der Baustoffliste ÖA eingetragen sind und mit dem Einbauzichen ÜA versehen oder in der Baustoffliste ÖE erfasst sind bzw. wenn eine gültige europäische technische Zulassung vorliegt und sie das CE-Kennzeichen tragen und den Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Bundesländer (z.B. Bauordnung) entsprechen.
- 2.10. Mehrkosten durch Weiterarbeit bei ungünstiger Witterung, Frost oder Schneefall sowie durch erforderliche Überstunden werden nicht vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind.

- 2.11. Für alle sich während der Ausführung ergebenden Zusatzlieferungen und -leistungen (u.a. Leistungsabweichungen lt. ÖNORM) sind schriftliche Mehrkostenforderungen auf Basis des Hauptangebotes und dessen K-Blättern (Detailkalkulationen) zu stellen und gilt als vereinbart, dass für diese eine gesonderte schriftliche Bestellung durch den AG erforderlich ist – wobei die Bedingungen dieses Auftrages gleichlautend gelten – ansonsten hierfür keine Vergütung erfolgen kann. Eine Zustimmung des AG zu ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachten Leistungen liegt nur dann vor, wenn diese Zustimmung ausdrücklich und schriftlich erfolgt. Aus Änderungen der Leistungen und/oder zusätzlichen Leistungen resultierende Veränderungen der Leistungsfristen sind vor Durchführung dieser Leistungen mit dem AG schriftlich zu vereinbaren. Bei Mehrkostenforderungen schließt sich der AN dem Ergebnis der Verhandlung mit dem BH/HU an. Werden vom AN zusätzliche Vergütungen für bereits beauftragte Leistungen bzw. Vergütungen für zusätzliche zu erbringende Leistungen begehrt, so berechtigt dies keinesfalls zur Unterbrechung oder Nichtausführung der Arbeit, auch dann nicht, wenn die Leistungen vorerst nur dem Grunde nach beauftragt werden und die Einigung über die Vergütung durch den AG – egal aus welchem Grund – erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Legt der AN ein Zusatzangebot über eine Leistung, die in seinem Auftrag ohnehin enthalten ist und dieses somit ungerechtfertigt ist, oder ist ein Zusatzangebot des AN aufgrund mangelnder Sorgfalt bei Leistungen und Massen unvollständig oder fehlerhaft, sodass ein weiteres Zusatzangebot dieses Mängel beheben muss, so wird dem AN der diesbezügliche zusätzliche, vermeidbare Aufwand des AG vom Entgelt in Abzug gebracht. Gewährte Nachlässe, vereinbarte Abzüge und Skonti gelten auch für allfällige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Auftrages sowie für Regierechnungen.
- 2.12. Regiearbeiten werden nur nach Vorlage eines vollständigen Regieantrags und nach schriftlicher Beauftragung und vorheriger Vereinbarung der Regiepreise vergütet. In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist, sind die hierfür geleisteten Arbeitsstunden und Materialaufwände am nächstfolgenden Arbeitstag von der Bauleitung bestätigen zu lassen, widrigenfalls sie nicht vergütet werden. Der AN hat für derartige ohne schriftlichen Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen nicht das Recht, diese Leistungen zu beseitigen. Im Leistungsverzeichnis vorgesehene Regiestunden begründen keinen Anspruch auf deren Leistung. Sollten keine Regiepreise vereinbart sein, gelten die anerkannten Preise des BH/HU abzüglich 15 % Gemeinkostenzuschlag.
- 2.13. Jedenfalls werden sämtliche zusätzliche Lieferungen/Leistungen des AN höchstens in jenem Ausmaß und zu jenem Zeitpunkt vergütet, soweit auch eine Vergütung durch den BH/HU für diese Lieferungen/Leistungen an den AG erfolgt.
- 2.14. Allfällige Muster sind zeitgerecht vor Einbau dem AG vorzulegen und von ihm genehmigen zu lassen, andernfalls die Beseitigung ungemühter Leistungen unverzüglich durch den AN zu erfolgen hat. Sämtliche Bemusterungen und deren Entfernung sind in jedem Fall für den AG kostenlos.
- 2.15. Änderungen der ausgeschriebenen/beauftragten Materialien, Produkte, Hersteller, Lieferanten, Systeme, Herstellungstechniken etc. bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den BH/HU und AG.
- 2.16. Im Falle einer Änderung des AN (z.B. Firmenänderung, Umstrukturierung), die durch den AN veranlasst ist, wird eine Pauschale in Höhe von EUR 500,00 netto für den damit verbundenen Aufwand (z.B. Neubeauftragung, Zwischenaufmaß) in Abzug gebracht.
- 3. Termine**
- 3.1. Die angegebenen Termine sind vorläufig geplante. In jedem Fall hat die Durchführung der beauftragten Leistungen gemäß Anordnung der örtlichen Bauleitung (ÖBL) bzw. gemäß Terminplan des BH/HU, in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle (falls erforderlich auch in einzelnen Teilschnitten), ohne Mehrkosten zu erfolgen. Die gemeinsam vereinbarten und die gesondert angegebenen Termine (z.B. Zwischentermine) sind pönalisiert. Für Lieferungen und Leistungen gilt als Liefer-/Leistungsdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Beauftragung einschließlich der Übergabe der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- 3.2. Die Einhaltung der Termine, insbesondere der Fertigstellungstermine, ist von wesentlicher Bedeutung für den AG bzw. BH/HU. Dementsprechend verpflichtet sich der AN das Bauvorhaben mit der gebotenen Sorgfalt zügig und ohne Unterbrechung und in einer solchen Art und Weise durchzuführen, dass eine Fertigstellung innerhalb der festgelegten Termine sichergestellt ist.
- 3.3. Der AN ist verpflichtet, alle Termine einzuhalten. Fristenverlängerungen bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des AG. Sollten firmeninterne Ereignisse eintreten, die eine vertragsgemäße Fortführung der Arbeiten unmöglich machen, ist der AG unverzüglich zu verständigen.
- 3.4. Der AG ist berechtigt, kurzfristig die Arbeitsdurchführung aufgrund witterungs- und/oder baufortschrittsbedingter Einflüsse zu verschieben bzw. zu unterbrechen, ohne dass daraus eine Verlängerung der vereinbarten Termine bzw. eine Mehrkostenforderung abgeleitet werden kann.
- 3.5. Sollten sich aus Gründen, die der AG oder BH/HU zu vertreten haben, Verschiebungen von Terminen ergeben, so ist der AN verpflichtet, diese Verschiebungen anzuerkennen. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch den AG die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.
- 3.6. Ist der Fertigstellungstermin aufgrund Nichteinhaltung der festgelegten Termine und Nichtdurchführung von geforderten Forcierungsmaßnahmen durch den AN gefährdet, hat der AG das Recht, Personal selbst beizustellen bzw. die Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Der AN hat sämtliche Kosten aus diesem Titel zu tragen.
- 3.7. Der AG ist bei Verzug des AN (auch bei Teilleistungen) und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Rücktritt hinsichtlich sämtlicher oder einzelner, vom Verzug betroffener Leistungen zu erklären und die Leistung in Ersatzvornahme durchführen zu lassen. Der AN ist nicht berechtigt, seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der AN hat sämtliche dadurch entstandene Mehrkosten zu ersetzen. Eine allfällige Verpflichtung des AN zur Leistung einer Vertragsstrafe bleibt davon unberührt.
- 4. Vertragsstrafe**
- 4.1. Der AG ist bei Verzug des AN berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung oder neben der verspäteten bzw. mangelhaften Erfüllung eine Vertragsstrafe gemäß Vereinbarung zu verlangen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.
- 4.2. Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Abrechnungssumme inkl. Nachträge (brutto) heranzuziehen. Für den Fall, dass die Auftragssumme höher ist als die Abrechnungssumme, so gilt die Auftragssumme als Grundlage für die Berechnung der Pönaleforderung. Diese Bemessungsgrundlage gilt auch, wenn der AN nur mit einer Teillieferung und/oder -leistung in Verzug geraten ist.
- 4.3. Der Anspruch auf Leistung einer vereinbarten Pönale entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Als Verzug des AN gilt nicht nur eine nicht termingerechte, sondern auch eine mangelhafte Lieferung und/oder Leistung genauso wie verspätet vorgelegte vertraglich vereinbarte Dokumentationen.
- 4.4. Die Vertragsstrafe stellt den Mindestschadensbetrag dar. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche ist dem AG jedenfalls vorbehalten. Darüber hinaus nimmt der AN zur Kenntnis, dass sich der AG gegenüber dem BH/HU zur strikten Einhaltung aller vereinbarten Termine verpflichtet hat und seinerseits entsprechende höhere Pönaleverpflichtungen eingegangen ist, die den AG ungeachtet der getroffenen Pönalevereinbarung bzw. der angeführten Pönaleregeln berechtigen, diese auf den AN bei zu vertretenden Terminüberschreitungen zu überwälzen. Die Deckelung gemäß Pkt. 11.3.2.1 der ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM B 2118 gilt nicht.
- 4.5. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist im Rahmen der gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen zu ersetzen, sofern der AN den Verzug verursacht hat. Die Einforderung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe selbst bleibt dem AG auch dann vorbehalten, wenn er eine verspätete Lieferung oder Leistung annimmt.
- 4.6. Die Vertragsstrafe wird bei jeder (Zwischen-)Terminüberschreitung fällig und der Abzug der Vertragsstrafe kann bereits bei der, der (Zwischen-) Terminüberschreitung nächstfolgenden, Rechnung erfolgen.

- 4.7. Durch die ÖBL genehmigte oder festgelegte bzw. durch den BH/HU verursachte Terminverschiebungen erstrecken die Pönaletermine in gleichem Ausmaß. Bei vom AG anerkannten Bauzeitverlängerungen sind, die aufgrund dieser Verzögerung neu errechneten Termine pönalisiert.
 - 4.8. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Pkt. 11.3.2.4 der ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM B 2118 gilt nicht; der AG hat daher auch bei leichter Fahrlässigkeit Anspruch auf Schadenersatz gemäß Pkt. 11.3.1 lit a) ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM B 2118. Dieser Schadenersatz kann durch den AG auch noch nach Annahme der verspäteten oder mangelhaften Lieferung/Leistung gefordert werden.
 - 4.9. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungs- und sonstigen Verpflichtungen. Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die verzögerte Leistung ganz oder teilweise, mit oder ohne Vorbehalt vom AG übernommen wurde.
- 5. Übernahme / Gewährleistung**
- 5.1. Es findet eine förmliche Übernahme im Sinne der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 bzw. 2118 statt. Eine Übernahme durch Inbetriebnahme oder Benützung ist ausgeschlossen.
 - 5.2. Die ÖBL ist zur Übernahme der Lieferungen und Leistungen nicht befugt. Eine allfällige vorläufige Abnahme durch die ÖBL dient ausschließlich der verrechnungsbedingten Dokumentation des Leistungserfüllungsgrades für Zwecke der Abrechnung.
 - 5.3. Die Übernahme erfolgt ausschließlich zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Übernahme der vom AG gegenüber dem BH/HU zu erbringenden Leistungen durch den BH/HU erfolgt. Die Gewährleistungsdauer beginnt mit dem Tage der Gesamtübernahme des Bauvorhabens durch den BH/HU und dauert mind. um 2 Monate länger, als der AG für die durch den AN erbrachten Leistungen zur Haftung herangezogen werden kann. Der AN haftet dem AG gegenüber mind. in jenem Umfang, in welchem der AG selbst vom BH/HU aus dem Titel Gewährleistung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann.
 - 5.4. Der AN haftet für die unbeschädigte Erhaltung seiner Lieferungen und Leistungen bis zum Tage der Übernahme der gesamten Leistungen durch den BH/HU. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Bis zur förmlichen Übernahme der Leistungen trägt der AN alle Gefahren inkl. Zufall. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), höhere Gewalt, Beschädigung oder Diebstahl. Im Falle der Beschädigung der bereits vom AN ausgeführten Arbeiten durch Dritte, hat der AN seine Ansprüche an den Beschädigten zu richten, wobei die entstandenen Schäden für den AG unverzüglich und kostenlos zu beheben sind.
 - 5.5. Der AG hat das Recht, bereits fertiggestellte Teilleistungen gesondert zu übernehmen. Es sind in diesem Fall die vorstehenden Bedingungen der Übernahme analog heranzuziehen. Der AN trägt auch bei Teilübernahme die Gefahr des Untergangs der übernommenen Leistungen bis zur formellen Gesamtübernahme.
 - 5.6. Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen. Der AN haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen, die gewöhnlich vorausgesetzt und die in diesem Vertrag zugesicherten Eigenschaften haben sowie den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen ÖNORMEN entsprechen. Jedenfalls haftet der AN aber in jenem Umfang, in welchem der AG gegenüber dem BH/HU die Haftung übernommen hat. Sollte der AN seinen Verpflichtungen aus der Gewährleistung nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
 - 5.7. Der AG hat das Wahlrecht zwischen Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung und Vertragsauflösung, unabhängig von der Art der vorliegenden Mängel. Das Begehren nach Vertragsauflösung setzt jedoch das Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen unbehebaren Mangels voraus. Werden während der Haftzeit festgestellte Mängel und Schäden nicht in einer angemessenen Frist durch den AN behoben, so werden dieselben auf seine Kosten beseitigt. Dem AG steht das Recht der Ersatzvornahme auch dann zu, wenn eine Mängelbehebung durch den AN unvollständig oder unzureichend erfolgt ist.
Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung und/oder Leistung des AN hat dieser auch die anlässlich der Eruiierung bzw. Feststellung des Mangels verursachten Kosten, z.B. Schadenssuchkosten, Leistungen anderer Subunternehmer, Planungsänderungen, zusätzliche Überwachungs-tätigkeit, zusätzliche Begehungen mit dem BH/HU, Sachverständigengutachten etc. zzgl. 15 % Bearbeitungszuschlag zu ersetzen.
 - 5.8. Der AG kann vom AN die Vorlage eines Sanierungskonzeptes verlangen. Dieses ist mit dem AG abzustimmen und von diesem freizugeben.
 - 5.9. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen schränkt das Recht des AG zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, etwa aus dem Titel Schadenersatz, nicht ein.
 - 5.10. Ist die Behebung des Mangels für die Weiterführung des Betriebes bzw. der Arbeiten des AG dringend notwendig oder Gefahr im Verzug und ist eine sofortige Behebung durch den AN nicht möglich, hat der AG das Recht, den Mangel sofort selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Der AN ist hiervon unverzüglich zu verständigen. Der AN hat die für die Behebung des Mangels erforderlichen Kosten und Nebenkosten, wie z.B. Transporte, Zölle, Demontagen zu ersetzen.
 - 5.11. Solange der AN dem Verlangen des AG nach Verbesserung vor erfolgter Übernahme bzw. Teil- und Schlusszahlung nicht entsprochen hat, hat der AG das Recht, das gesamte noch offene Entgelt – auch aus anderen Projekten - bis zur tatsächlichen Mängelbeseitigung zurückzubehalten. Das Zurückbehaltungsrecht bei anderen Projekten ist mit dem 3-fachen Wert der voraussichtlichen Mängelbehebungskosten begrenzt.
 - 5.12. Für den Fall, dass eine Mängelbehebung erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (vor Schlussfeststellung) möglich ist, gilt als vereinbart, dass der AG zum Einbehalt des gesamten Haftbetrages (bzw. Verlängerung und/oder Erhöhung der vorliegenden Bankgarantie) bis zum Abschluss der Mängelbehebungsarbeiten und erfolgreicher Nachübernahme berechtigt ist.
 - 5.13. Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 2 Jahre erstreckt.
 - 5.14. Kosten, die dem AG direkt oder indirekt durch die Überwachung einer Mängelbehebung bzw. Absicherung der Baustelle sowohl während der Ausführungs- als auch der Haftzeit erwachsen, werden dem AN in Rechnung gestellt. Ebenso gehen sämtliche dem AG entstehende Mehrkosten durch Terminverzögerungen oder Nichteinhaltung der angebotenen Qualität sowie Kosten von Prüfzeugnissen etc. mit negativem Ergebnis zu Lasten des AN.
 - 5.15. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass nach der Übernahme höchstens zwei Nachbegehungen erforderlich sind, um eine mängelfreie Endübernahme zu erreichen. Sollten darüber hinaus weitere Begehungen zur Feststellung der Mängelfreiheit erforderlich sein, so trägt die hierfür anfallenden Kosten des AG der AN. Diesbezüglich wird der Stundensatz für Vertreter des AG mit EUR 200,00 zzgl. Spesen und USt. festgelegt, jedoch beschränkt auf max. zwei Personen.
 - 5.16. Tritt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass er zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden war. § 924 ABGB bzw. Pkt. 11.2.3.3 der ÖNORM B 2110 bzw. ÖNORM B 2118 gilt nicht.
 - 5.17. In Abänderung von § 933a Abs. 3 ABGB gilt als vereinbart, dass die Beweislast für fehlendes Verschulden bei der Geltendmachung von Schadenersatz wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels in der Leistung des AN auch nach Ablauf von 10 Jahren nach Übernahme bei diesem verbleibt.
 - 5.18. Der AG ist nicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet. Die in §§ 377 f UGB oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen normierten Untersuchungs- und Rügepflichten oder -obliegenheit des AG (einschließlich deren Rechtsfolgen) werden ausgeschlossen. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig erstattet, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln einer Lieferung oder Leistung binnen 3 Monaten nach Erhalt der Lieferung oder Übernahme der Leistung und bei sonstigen Mängeln binnen 3 Monaten nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Jede Mängelrüge unterbricht die Gewährleistungsfrist.
 - 5.19. Für den Fall, dass mehr als 5 baugleiche Werkstücke (z.B. Armaturen, Türgriffe) eingebaut werden ist der AG bei einer gleichartigen Fehlerhaftigkeit bei 3 Werkstücken berechtigt, eine Prüfung im Hinblick auf Systemmängel auf Kosten des AN durchzuführen. Bei Vorliegen eines Systemmangels ist der AN verpflichtet, sämtliche verwendete Werkstücke/Teile umgehend auf seine Kosten auszutauschen.

- 5.20. Sofern der Urheber eines Mangels nicht eindeutig feststellbar ist, haften die potenziellen Urheber für diesen Mangel betragsmäßig uneingeschränkt zu gleichen Teilen, sofern der AN nicht beweisen kann, dass der Mangel weder auf ihn noch auf seine Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Diese Regelung gilt auch für Mangelfolgeschäden.
 - 5.21. Der AN erklärt bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an den für die Erfüllung der Leistung erforderlichen Materialien keinerlei Eigentumsrecht, auch nicht Dritter, besteht und diese Materialien mit der Verbringung auf die Baustelle in das uneingeschränkte Eigentum des AG übergehen.
 - 5.22. Der AN garantiert, dass der Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter, insbesondere aus geistigem Eigentum (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ähnliche Schutzrechte) ist. Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und hat den AG dahingehend vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.
 - 5.23. Der AG ist berechtigt, sämtliche Ansprüche, die dem AG gegen den AN zustehen – insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – jederzeit an den BH/HU abzutreten. Der AN nimmt eine solche Abtretung bereits jetzt zustimmend zur Kenntnis.
 - 5.24. Eine Schlussfeststellung ist durchzuführen. Der AN hat den AG spätestens 1 Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Schlussfeststellung aufzufordern. Unterlässt der AN die Aufforderung verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zur tatsächlichen Abhaltung der Schlussfeststellung.
- 6. Sicherstellungen**
- 6.1. Von den Teilrechnungen (TR) bzw. der Schlussrechnung (SR) wird der vereinbarte Deckungsrücklass bis zur Gesamtübernahme des Bauvorhabens und Begleichung der SR durch den BH/HU in bar einbehalten. Nach Eintritt dieser Bedingungen ist die Freigabe des Deckungsrücklasses durch den AN anzufordern. Die Auszahlung erfolgt zu den für die SR vereinbarten Zahlungsbedingungen. Beginn des Fristenlaufs ist das Datum der Anforderung.
 - 6.2. Anschließend wird der vereinbarte Hafrücklass auf die Abrechnungssumme, zur Deckung aller aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Bereicherungs- und sonstigen Ansprüche ab Gesamtabnahme des Bauvorhabens und Begleichung der SR durch den BH/HU, in bar einbehalten. Der Einbehalt erfolgt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Anforderung zur Freigabe des Hafrücklasses hat durch den AN zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt zu den für die SR vereinbarten Zahlungsbedingungen. Beginn des Fristenlaufs ist das Datum der Anforderung.
 - 6.3. Der Hafrücklass kann durch eine Bankgarantie eines dem AG genehmen Bank- oder Versicherungsinstitutes abgelöst werden, sofern dies auch dem AG gegenüber dem BH/HU zulässig ist. Die Garantie hat dem Mustertext des AG zu entsprechen und ist mit dem letzten Tag des Monats, in welchem die Gewährleistung endet, zu befristen. Endet die Gewährleistungsfrist per 31.12. ist die Garantie bis zum 31.01. des Folgejahres zu befristen. Die Überweisung des Haftbetrages erfolgt gemäß den für die SR vereinbarten Zahlungsbedingungen nach Vorliegen des entsprechenden Garantiebriefes und Eingang der entsprechenden Zahlung durch den BH/HU beim AG. Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN. Löst der AN den Hafrücklass nicht mittels Bankgarantie ab, bleibt dieser bis zum Ende der Gewährleistungsfrist in bar bestehen. Im Falle der Nichtablösung verjährt der Barrücklass ein Jahr nach Gewährleistungsende.
 - 6.4. Sicherstellungen für die Erfüllung der vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen sind, falls vereinbart, binnen 7 Tagen nach schriftlicher Beauftragung dem AG zu übergeben. Für den Fall des nicht termingemäßen Vorliegens der Erfüllungsgarantie, steht dem AG ohne Nachfristsetzung das Recht auf Vertragsrücktritt aus alleinigem Verschulden des AN zu. Tritt der AG nicht vom Vertrag zurück oder macht der AG seinen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies nicht, dass er auf den Erhalt der Erfüllungsgarantie verzichtet hat. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglich vereinbarten Leistungsfrist unverändert aufrecht. Die Nichtvorlage der vereinbarten Erfüllungsgarantie berechtigt den AG, den gesamten Werklohn bis zur Vorlage zurückzubehalten. Der AG kann auf die Erfüllungsgarantie auch für die Abgeltung von Ersatzvornahmen und Abdeckung von Schadenersatzansprüchen wie insbesondere für Ansprüche nach den §§ 21 und 22 IO zurückgreifen. Die Erfüllungsgarantie stellt keine Begrenzung der Schadenersatzforderungen des AG dar.
 - 6.5. Verlangt der AN eine Sicherstellung für ein noch ausstehendes Entgelt im Sinne des § 1170b ABGB, so hat er jedenfalls im Gegenzug eine Erfüllungsgarantie im selben Ausmaß auf seine Kosten beizubringen. Die in § 1170b Abs. 2 ABGB vorgesehene Leistungsfrist für die Vorlage der Bankgarantie wird hiermit vom AN mit 4 Wochen ab Zugang der entsprechenden Aufforderung festgelegt.
 - 6.6. Der AN stimmt in Abänderung zu den vereinbarten ÖNORMEN zu, dass die Erfüllungsgarantie, der Deckungs- bzw. Hafrücklass für sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderungen des AN sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Dies gilt auch für Konzernunternehmen des AG und ARGEN, an denen der AG oder eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist.
 - 6.7. Im Fall jedweder Durchführung eines Insolvenzverfahrens des AN (Konkurs, Sanierung, Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, Sanierungsverfahren oder sonstiges Insolvenzverfahren sowie bei Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG) erhöht sich sowohl der vereinbarte Deckungs- als auch Hafrücklass auf 25 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme, mind. EUR 8.000,00. Dieser gesondert vereinbarte Sicherheitseinbehalt wird unabhängig von einem möglichen Rücktrittsrecht des Masseverwalters im Insolvenzfall zur Absicherung sämtlicher wie auch immer gearteten Ansprüche in bar einbehalten. Ist grundsätzlich weder ein Deckungs- noch Hafrücklass vereinbart, so ist für diese Fälle ein Deckungs- bzw. Hafrücklass gemäß Pkt. 6) in Höhe von 25 %, mind. EUR 8.000,00, auf die Dauer der gesamten Gewährleistungsfrist vereinbart.
 - 6.8. Ein Abtretungsverbot in der Bankgarantie kann nicht akzeptiert werden.
- 7. Rechnungslegung und Zahlung**
- 7.1. Alle an den AG übermittelten TR oder SR sind fortlaufend zu nummerieren und als wachsende aufzustellen; Neuleistungen gegenüber der letzten TR sind gesondert hervorzuheben. Vereinbarte Nachlässe/Abzüge/Sicherstellungen sind zu berücksichtigen und die Kostenstelle des AG ist anzuführen. Art und Menge, der in das Eigentum des AG übertragenen Baustoffe ist anzuführen und sind die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und der Betrag der verlangten Abschlagszahlung auszuweisen. Alle TR oder SR, die nicht dieser Form entsprechen, werden vom AG nicht anerkannt und retourniert bzw. storniert.
 - 7.2. Alle TR oder SR sind mit dem örtlich zuständigen Baustellenpersonal des AG vorab zu kollaudieren und in prüffähigem Zustand im Original oder in elektronischer Form nach den Vorgaben des AG an die Rechnungsadresse (Zentrale) zu übermitteln, d.h. mit beiliegenden Liefer- und Leistungsnachweisen (Abrechnungspläne, Aufmaßblätter, Regienachweise etc.), Entsorgungsnachweisen (Baurestmassennachweis für nicht gefährliche Abfälle bzw. Begleitschein für gefährliche Abfälle) unter Bekanntgabe einer allfällig erforderlichen Standort-GLN sowie sonstigen geforderte Nachweise und Atteste, welche durch das zuständige Baustellenpersonal des AG zwischen dem 23. und Monatsletzten des Leistungsmonats bzw. 10 Arbeitstage nach Abschluss einer (Teil-)Leistung zu unterfertigen sind, zu legen. Bei der Verrechnung von Entsorgungsleistungen ist die, nach Schlüsselnummern aufgelistete Gesamtmenge bei jeder TR bzw. SR anzugeben.
 - 7.3. Erstellt der AG das Abrechnungsaufmaß, so wird eine Kostenbeteiligung in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme in Abzug gebracht.
 - 7.4. Vertreter des AG (z.B. Bauleitung, Poliere) sind nur berechtigt, eine vorläufige, unverbindliche Prüfung der Lieferungs- und/oder Leistungsnachweise zu erbringen. Ein Anerkenntnis dieser Nachweise erfolgt ausschließlich durch den BH/HU bzw. den AG.
 - 7.5. Die Rechnungen müssen den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, müssen die Angaben laut ÖNORMEN enthalten und müssen monatlich auf Basis der vom AG vorgeprüften Leistungen bis spätestens 6. des dem Leistungszeitraum folgenden Monats beim AG eingelangt sein. Später einlangende Rechnungen können nicht mehr in die Monatsleistung aufgenommen werden und gilt

dann als Eingangsdatum der 6. des Monats, welches dem tatsächlichen Eingang folgt. Rechnungen über Leistungen, deren Ausführungsdauer weniger als 6 Wochen betragen hat, sind hiervon ausgenommen. Auf Verlangen des AG hat der AN binnen 14 Tagen ab Aufforderung eine Teilrechnung über die bis zu einem vom AG bestimmten Zeitpunkt erbrachten Leistungen vorzulegen.

- 7.6. Nach vertragskonformer Fertigstellung und mangelfreier Übernahme der Arbeiten ist innerhalb von 1 Monat die SR zu legen. Sollte jedoch bis spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der beauftragten Arbeiten die SR nicht gelegt sein, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Vertragsstrafe nach Punkt 4. zu verhängen und die Abrechnung im Wege einer Ersatzvornahme gegen Kostenersatz selbst zu erstellen bzw. durch Dritte erstellen zu lassen. Für die verspätete Vorlage wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % der SR-Summe, mind. EUR 4.000,00 in Abzug gebracht.
- 7.7. In der SR sind sämtliche erbrachten Leistungen vollständig abzurechnen. Sind bei Vorlage der SR allfällige Abzüge (z.B. Schäden, Leistungen Dritter, Qualitätsabzug BH) noch nicht festgestellt, wird bis zur endgültigen Feststellung dieser Abzüge ein entsprechender Betrag (unabhängig vom Hafrücklass) einbehalten und von der SR-Summe abgezogen. Sämtliche Fisten (Skonto etc.) werden ausgesetzt.
- 7.8. Auf Verlangen des AG hat eine verhandlungsbefugte, mit dem gegenständlichen Bauvorhaben vertraute Vertretung des AN vor Legung der SR an einem SR-Gespräch teilzunehmen. Die im Rahmen dieses SR-Gesprächs getroffenen Vereinbarungen sind im SR-Protokoll zu dokumentieren. Das beiderseits unterfertigte SR-Protokoll ist Voraussetzung für die vertragskonforme SR-Legung.
- 7.9. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich bargeldlos mittels Banküberweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag, an dem der AG seine Bank angewiesen hat, die Überweisung durchzuführen. Die vorstehenden Fristen gelten daher auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist, nächstfolgenden derartigen Überweisungstermin des AG durchgeführt wird. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes erklärt sich der AN mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung ausdrücklich einverstanden und es treten Verzugsfolgen in Folge Überschreiten des Zahlungszieles nicht ein.
- 7.10. Die Bekanntgabe einer Änderung der Bankverbindung hat ausschließlich schriftlich (firmenmäßige Zeichnung) zu erfolgen.
- 7.11. Zeiträume von Betriebsurlaub des AG (z.B. Weihnachtsfeiertage ca. 23.12.-06.01.) verlängern Zahlungsziele, Skontofristen und Prüffristen in gleichem Ausmaß. Das gilt auch für während des Betriebsurlaubs fällig werdende Rechnungen. Die Prüfungs-/Zahlungsfrist verlängert sich zudem um so viele Tage, als aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden muss.
- 7.12. Rechnungsfälligkeit kann nicht eintreten, solange die leistungskonforme Zahlung des BH/HU beim AG nicht eingelangt ist. Eine Verzögerung der Zahlung durch den BH/HU berechtigt den AG zur Erstreckung der Zahlungsziele gegenüber dem AN im selben Umfang.
- 7.13. Sollten einzelne Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erfolgen, gilt der Skontoverlust nur für die zu spät geleisteten Zahlungen. Jede Rechnung ist daher einzeln auf ihre Skontierfähigkeit zu bewerten. Macht der AG vom Skontoabzug bei einer TR oder SR keinen Gebrauch, bleibt dadurch der Skonto für frühere oder künftige TR oder SR unberührt. Skonto wird auch bei Aufrechnung mit einer fälligen und unbestrittenen Gegenforderung sowie im Falle der berechtigten Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes gewährt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten.
Bei der SR vermindert sich der Skontoanspruch um den Skontobetrag einer eventuell zu spät angewiesenen Rechnung. Skontonachforderungen sind innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der entsprechenden Teil- bzw. Schlusszahlung bei sonstigem Anspruchsverlust beim AG geltend zu machen.
- 7.14. Ist die eingegangene TR oder SR mangelhaft, sodass eine Zurückstellung an den AN erfolgen muss, so beginnt die Skontofrist erst mit der Vorlage der berichtigten Rechnung zu laufen. Falls sich die Rechnungsunterlagen als unvollständig und nicht prüffähig erweisen, wird das Zahlungsziel bis zum Vorhandensein der vollständigen Unterlagen ausgesetzt. Retournierte bzw. stornierte Rechnungen lösen keine Fälligkeiten und/oder Fristen aus.
- 7.15. Erfolgt vom AG nach Vorlage der notwendigen Unterlagen zur Rechnungsprüfung eine Korrektur (Kürzung einer Position oder Abzug einer Gegenforderung), so gilt diese als gerechtfertigt und anerkannt, wenn nicht binnen 8 Wochen ab Erhalt der Rechnungskorrektur ein sachlich einwandfrei begründeter Einspruch dagegen beim AG eingeht.
- 7.16. Dem AG steht ein der Höhe nach unbeschränktes Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des zu zahlenden, auch aus allen anderen Projekten des AN resultierenden, Werklohns zu, wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Beibringung einer vereinbarten Erfüllungsgarantie, Erfüllungsansprüche, Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche) nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere erfolgt die Zahlung der SR auf jeden Fall erst dann, wenn die vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation des AN vorliegt und die Übernahme der Gesamtleistung inkl. allfälliger technischer Abnahmen durch den BH/HU und die Behebung allfälliger Mängel abgeschlossen ist. Ein eventueller Skontoanspruch geht dadurch nicht verloren.
Kann bei strittigen Positionen kein bzw. in keiner nachvollziehbaren Art und Weise unbestrittener Teil der Forderung abgegrenzt werden, kann der AG den gesamten strittigen Teil der Forderung bis zur restlosen Aufklärung zurückbehalten.
- 7.17. Die Bezahlung von Rechnungen gilt nicht als Übernahme oder Anerkennung der verrechneten Leistung (Korrekturen können daher auch später noch erfolgen) und bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Lieferung/Leistung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie und/oder Schadenersatz.
- 7.18. Die Schlusszahlung erfolgt jedenfalls erst nach Unterfertigung des SR-Protokolls durch den AN und Retournierung an den AG. Die Annahme der Schlusszahlung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen. Nach Ablauf dieser Frist können auch wesentlich nicht verrechnete Leistungen bzw. sonst wie auch immer geartete Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- 7.19. Leistungen, die der Behebung von Bauschäden dienen, sind in gesonderten Bauschadensrechnungen zu erfassen und fortlaufend zu nummerieren. Die Angabe, ob es sich um einen direkt zuordenbaren oder nicht direkt zuordenbaren (allgemeinen) Bauschaden handelt sowie wem dieser Schaden zuzuordnen ist, ist verpflichtend.
- 7.20. Dem AN ist die Abtretung von Forderungen gegen den AG gestattet. Für den Fall der Abtretung wird eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand und sonstige damit verbundene Nachteile für den AG in Höhe von 2 % des zedierten Betrages, mindestens jedoch EUR 500,00 zzgl. USt. in Abzug bzw. zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens und/oder einer Pfändung als vereinbart.
- 7.21. Für sämtliche Gegenrechnungen des AG über Materialbeistellungen, Personalbeistellungen gemäß Pkt. 3.6, Ersatzvornahmen, etc. gilt ein 15 %iger Zuschlag als vereinbart.
- 7.22. Der AG ist berechtigt, allfällige Forderungen der HABAU-Unternehmensgruppe (sowie von ARGEN, an denen die HABAU-Unternehmensgruppe beteiligt ist) gegenüber dem AN (sowie Unternehmen dessen Konzerns oder ARGEN, an denen der AN oder dessen Konzerngesellschaften beteiligt sind) mit allfälligen Verbindlichkeiten der HABAU-Unternehmensgruppe (sowie von ARGEN, an denen die HABAU-Unternehmensgruppe beteiligt ist) gegenüber dem AN (sowie Unternehmen dessen Konzerns oder ARGEN, an denen der AN oder dessen Konzerngesellschaften beteiligt sind) aufzurechnen. Der AG ist auch berechtigt mit sämtlichen Haft- und Deckungsrücklassen sowie Bankgarantien aufzurechnen. Dies erfolgt u.a. auch im Falle einer Abtretung und bei einer Verpfändung der Forderungen des AN sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der AN ist nicht berechtigt, Gegen- bzw. Aufrechnungen durchzuführen.
- 7.23. Aufgrund der im 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Ergänzungen des § 19 Abs. 1a UStG 1994 sowie Pkt. 2 und 6 des dazugehörigen Erlasses geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Die Rechnungen, für die in diesem Auftragsschreiben angeführten Bauleistungen, sind daher ohne Umsatzsteuer auszustellen und mit der UID-Nummer des AN, der UID-Nummer des AG sowie mit einem Hinweis 'Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger' zu versehen. Der AN ist verpflichtet, den schriftlichen Nachweis der UID-Nummer (= Bestätigung des Finanzamtes) bei Rechnungslegung zu erbringen. Sofern Zweifel oder Uneinigkeit zwischen dem AG und dem AN darüber bestehen, ob es sich um eine Bauleistung im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 handelt, wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass eine Bauleistung vorliegt.

- 7.24. Werden Zahlungen des AG nachweislich nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in Höhe von 4 % p.a. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit der TR oder SR schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 7.25. Der AN ist verpflichtet, seine UID-Nr. und seine Dienstgebernummer (bei Ein-Personen-Unternehmen die 10-stellige Versicherungsnummer) auf allen Fakturen anzuführen. Liegt der Sitz des AN nicht in Österreich, ist dieser verpflichtet, seine UID-Nr. und seine Steuernummer des Wohnsitzfinanzamtes auf allen Fakturen anzuführen. Bei Fehlen dieser Angaben wird das vereinbarte Zahlungsziel bis zur Beibringung ausgesetzt. Der AG wird von der Haftungsbefreiung durch Überweisung von 25 % des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum (§ 67c ASVG) Gebrauch machen, sofern der AN zum Zeitpunkt der Werklohnzahlung nicht in der HFU-Liste geführt wird. Die Skontofrist gilt auch bei fristgerechter Zahlung (gemäß Pkt. 7.9.) an das Dienstleistungszentrum als gewahrt.
- 8. Beistellungen**
- 8.1. Falls der AG für das gegenständliche Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abgeschlossen hat bzw. abschließen wird, in welcher die Leistungen des AN mitversichert sind, wird hierfür ein Prämienanteil in der vereinbarten Höhe sowie im Schadensfall zusätzlich der vertragliche Selbstbehalt (siehe Verhandlungsprotokoll) bei den Zahlungen in Abzug gebracht. Risiken, Selbstbehalte und Haftungsausschlüsse, die nicht von dieser Police gedeckt sind, gehen zu Lasten des AN.
- 8.2. Mit einer Beauftragung ist kein Anspruch auf (Mit-)Nutzung von Baustellenressourcen (Strom, Wasser, Benützung von sanitären Anlagen, etc.) zur Ausführung der Auftragsleistungen verbunden. Für die (Mit-)Nutzung der Baustellenressourcen wird ein %-Anteil in der vereinbarten Höhe verrechnet bzw. bei den Zahlungen in Abzug gebracht (gilt auch für Regierechnungen und Mehrkostenforderungen). Sonstige Leistungen (z.B. Kranbenützung) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Beistellungen erfolgen nach Ermessen des AG nur insoweit, als und solange die entsprechenden Anlagen oder Geräte vorhanden sind und nicht vom AG selbst oder von anderen AN benützt werden. Aus zeitweiligen Störungen von Beistellungen kann der AN keinerlei Ansprüche ableiten.
- 8.3. Die laufende Baureinigung wird nach tatsächlichem Aufwand umsatzanteilig verrechnet und bei der TR bzw. SR in Abzug gebracht.
- 8.4. Im Falle der Errichtung einer gemeinsamen Baustellentafel durch den AG ist diese durch den AN zur Anbringung der äußeren Geschäftsbezeichnung unter anteiliger Kostenbeteiligung verpflichtend zu nutzen.
- 8.5. Die Nutzung von Lagerflächen bzw. versperrbaren Räumen ist nur nach Genehmigung durch die Bauleitung des AG möglich, wobei für versperrbare Lagerräume ein Zweitschlüssel vorhanden sein muss. Für Beschädigungen, Diebstahl etc. der gelagerten Materialien trägt der AN das Risiko und übernimmt der AG keine Haftung.
- 9. Subunternehmer**
- 9.1. Eine Weitergabe der beauftragten Lieferungen und Leistungen – sei es zur Gänze oder zum Teil – an Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Sollte sich der AN eines oder mehrerer Subunternehmer bedienen wollen, so hat er dies schriftlich bei Vertragsunterfertigung bzw. spätestens 4 Wochen vor geplantem Einsatz des Subunternehmers dem AG unter Angabe des Umfangs des Subauftrages, des Subauftragnehmers und einer verantwortlichen Person des Subauftragnehmers anzuzeigen. Erhebt der AG nicht binnen 14 Tagen Widerspruch gegen die Subbeauftragung, so gilt diese als genehmigt. Subaufträge ohne Genehmigung zu erteilen ist unzulässig und verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,00 pro Verstoß. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist hierzu nicht erforderlich. Unbeschadet des Anspruchs des AG auf Erhalt der Vertragsstrafe, ist der AG berechtigt, bei Vorliegen eines nicht genehmigten Subunternehmers den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der AN bestätigt die Kenntnis, dass durch eine nicht genehmigte Subunternehmerbeauftragung auch der Vertrag des AG mit dem BH/HU aufgelöst werden kann und er in diesem Fall den AG unabhängig von allfällig vereinbarten Haftungsbeschränkungen vollständig schad- und klaglos zu halten hat.
- 9.2. Der AN haftet für die an den Dritten weitergegebenen Lieferungen und Leistungen uneingeschränkt wie für sein eigenes Handeln und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Empfangnahme von Abschlagszahlungen, seinen Subunternehmern die von diesen erbrachten Leistungen zu vergüten. Sollte der AN berechnete Forderungen seiner Subunternehmer für das gegenständliche Bauvorhaben nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, steht es dem AG frei, nach Überprüfung der Anerkennbarkeit der erfolgten Leistung, die offenen Forderungen unmittelbar an den Subunternehmer zu leisten und den überwiesenen Betrag bei der nächstfolgenden Teilrechnung des AN in Abzug bringen, wobei als Zahlungsbedingung der Vertrag mit dem AN Gültigkeit hat. Der administrative Aufwand des AG wird dem AN mit 10 % der übernommenen Bruttozahlung verrechnet. Allfällige Eigentumsvorbehalte von Subunternehmern und Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 9.3. Subunternehmern des AN ist es ausnahmslos untersagt, die übernommene Leistung, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG ganz oder teilweise, an einen weiteren Unternehmer zu übertragen (Verbot der Sub-Sub-Vergabe).
- 9.4. Bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Leistungsverzuges oder mangelhafter Leistungserbringung hat der AG das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten bzw. diese zu übernehmen. Der AN verpflichtet sich, eine derartige jederzeitige Übernahmefähigkeit unter den gleichen Bedingungen in die Subunternehmeraufträge aufzunehmen bzw. verpflichtet sich ausdrücklich, dem AG seine Ansprüche gegen den Subunternehmer, auf Aufforderung des AG, unverzüglich abzutreten.
- 10. Beschäftigung von (ausländischen) Arbeitskräften / Baustellendokumentation / Arbeitnehmerschutzvorschriften**
- 10.1. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Arbeits- und Sozialrecht) sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das Arbeitnehmerschutzgesetz (inkl. Verordnungen), Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz etc. sowie sämtliche Verbote (Alkoholverbot, Rauchverbot etc.), genauestens zu beachten. Für Arbeiten außerhalb der üblichen Baustellenzeiten ist eine Genehmigung des AG einzuholen. Der AN hat während dieser Zeit für die Einhaltung der AN-Schutzgesetze (Absicherungen etc.) und bei Verlassen der Baustelle für das Absperren derselben zu sorgen und den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 10.2. Bei Nichteinhaltung einer Arbeitnehmerschutzbestimmung durch den AN (z.B. Helmtragepflicht) ist der AG berechtigt, die entsprechenden Schuttmittel zur Verfügung zu stellen. Die Kosten werden hierfür in Rechnung gestellt und mit der nächsten fälligen TR oder SR gegenverrechnet.
- 10.3. Für den Fall, dass hergestellte Sicherungsmaßnahmen zur Durchführung der Arbeiten des AN vorübergehend zu entfernen sind, sind vor der Entfernung die örtliche Bauaufsicht und die Bauleitung des AG zu informieren. Es sind hierbei sämtliche Maßnahmen zum Schutz der AN zu beachten und die Sicherungsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten umgehend wiederherzustellen. Mit der Entfernung und Wiederherstellung der Sicherungsmaßnahmen anfallende Kosten sind vom AN zu tragen. Der AN ist für die Sicherungsmaßnahmen und den Schutz sämtlicher auf der Baustelle befindlicher Mitarbeiter:innen verantwortlich und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos. Bei bestehenden Bedenken des AN bzgl. Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Sicherheitsgerüst) besteht Hinweispflicht gegenüber dem AG.
- 10.4. Der AN verpflichtet sich weiters zur Einhaltung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), insbesondere der §§ 21 f. LSD-BG und haftet dem AG gem. § 9 LSD-BG (Haftungsbestimmungen für Baubereich) als Bürge und Zahler nach § 1357 ABGB. Sämtliche Mitarbeiter:innen des AN sind bei der Bauleitung persönlich anzumelden.
- 10.5. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Antimissbrauchsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Fremdenengesetz sowie das Passgesetz, zwingend einzuhalten. Bei Verstößen ist die Bauleitung berechtigt, das Personal des AN

ohne weiteres von der Baustelle zu verweisen. Dadurch eventuell bedingte Verzögerungen des vereinbarten Ausführungstermins gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

- 10.6. Die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes seitens des AN wird zwingend vereinbart (gemäß § 28 Abs. 6 AuslBG). Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den AG zur fristlosen Vertragsauflösung und/oder Geltendmachung des entstandenen Schadens.
 - 10.7. Spätestens eine Woche vor Beginn des Einsatzes ist vom AN die Auflistung der Namen der auf der Baustelle zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte samt Angabe der Staatsangehörigkeit (Ausländer), deren fachliche Qualifikation bzw. besondere Qualifikationen (z.B. Staplerfahrer:innen, Ersthelfer:innen etc.), Hinweise auf Deutsch-Kenntnisse (zumindest eine Arbeitskraft je Partie), Formblatt mit Inhalt und Datum der letzten Unterweisung durch den AN (versehen mit Namen und Unterschrift der unterwiesenen Arbeitskräfte) und die Evaluierung der Bauleitung des AG vorzulegen bzw. zu übermitteln. Für jede:n eingesetzte:n Mitarbeiter:in des AN ist weiters 1 Woche vor Arbeitsbeginn, spätestens bei Einsatzbeginn vorzulegen bzw. zu übermitteln: „entwertete“ Kopie (durchgestrichen, als „Kopie“ gekennzeichnet) Personalausweis / Reisepass, Kopie GKK-Anmeldung / „A1-Formular“, Kopie einer gültigen Arbeitsberechtigung (z.B. Beschäftigungsbewilligung, Daueraufenthalt EU etc.) bei Drittstaaten bzw. Staatsbürgern der neuen EU-Länder und ZKO3-Meldung (bei Vorliegen einer Entsendung/Firmensitz des AN im Ausland). Die Nichtvorlage berechtigt zum Einbehalt des Werklohns bzw. Verweis von der Baustelle und verpflichtet den AG eine Anzeige bei der zentralen Koordinationsstelle für illegale Beschäftigung des Bundes für Finanzen zu erstatten.
 - 10.8. Der AN verpflichtet sich, die Ausweiskopien in „entwerteter“ Form und lediglich in schwarz/ weißer Farbe vorzulegen bzw. zu übermitteln. Nicht „entwertete“ Ausweiskopien sind ausnahmslos verschlüsselt zu übermitteln.
 - 10.9. Arbeitgeber der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte ist und bleibt der AN. Eine allfällige Aufsicht des AG umfasst lediglich die Kontrolle für Maßhaftigkeit bzw. Terminablauf. Die vom AN eingesetzten Arbeitskräfte unterliegen nicht der Aufsicht oder Weisungsbefugnis des AG, außer in den Fällen des Pkt. 11.8. bzw. 13.4. .
 - 10.10. Der Einsatz von Leiharbeitskräften durch den AN bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
 - 10.11. Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN) oder gegen den AG in diesem Zusammenhang ein Verwaltungs- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder dem AG Kosten für die Abwendung von angedrohten Strafen oder gesetzlicher Haftung erwachsen, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, das Entgelt einzubehalten bzw. die Erfüllungsgarantie in Anspruch zu nehmen.
 - 10.12. Bei Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, der Arbeitnehmerschutzgesetze, sozialrechtlicher Bestimmungen bzw. der Lohn- und Sozialdumpingbestimmungen und bei nicht korrekt angemeldeten Arbeitskräften z.B. Schwarzarbeiter:innen durch den AN bzw. genehmigter Subunternehmer, wird je Vorfall / Mitarbeiter:in eine Pönale in Höhe von mindestens EUR 8.000,00 netto exkl. USt. in Abzug gebracht.
 - 10.13. Auf Verlangen des AG ist vom AN eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß § 28 AuslBG beizubringen.
 - 10.14. Der AN bevollmächtigt den AG, beim zuständigen Sozialversicherungsträger die Daten des Dienstgeberkontos des AN zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Sozialversicherungsanmeldungen abzufragen und unterfertigt bei Bedarf eine entsprechende Vollmacht.
 - 10.15. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 11. Haftung**
- 11.1. Der AN ist vor Beginn seiner Arbeiten verpflichtet, die Beschaffenheit der bauseits erstellten Konstruktionen auf deren Verwendbarkeit für seine Zwecke zu prüfen und sich davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorleistung/-lieferung anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Eventuelle Einwendungen oder Beanstandungen bzw. Ausübung der ÖNORM-gemäßen Prüf- und Warnpflicht sind vor Beginn der Arbeiten dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Für die Ausübung der schriftlichen Warnung ist ein Vermerk im Bautagesbericht nicht ausreichend. Nachträgliche Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Unterlässt der AN diese Kontrollmaßnahmen, so hat er alle Folgen, wie u.a. bei eventuellen Maßdifferenzen, sowie alle ihm selbst sowie dem AG bzw. dem BH/HU hieraus entstehende Schäden zu tragen. Der Arbeitsbeginn gilt als Annahme, dass die vorhandenen Konstruktionen und Vorleistungen als geeignet befunden wurden.
 - 11.2. Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Schäden jeglicher Art (unmittelbare und/oder mittelbare Schäden), die dem AG, BH/HU oder Dritten (z.B. Nachbarn) zugefügt werden. Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass es im Zuge seiner Arbeiten zu keiner Besitzstörung an umliegenden Grundstücken kommt, hält den AG – unabhängig von einem allfälligen Verschulden – diesbezüglich schad- und klaglos und übernimmt die Kosten einer allfälligen Rechtsvertretung. Weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen und hat den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der AN haftet stets in jenem Umfang und so lange, wie der AG gegenüber seinem BH/HU haftet. Die Verrechnung (nach LV-Position oder in Regie) ist im Einzelfall zwischen dem AG und dem beauftragten AN zu vereinbaren. Der Schadensverursacher verzichtet ausdrücklich gegenüber dem AG auf jedwede Einwendung gegen die Höhe der Behebungskosten. Bis zur abschließenden Erledigung des Schadensfalles ist der AG zur Zurückbehaltung des Werklohnes berechtigt.
 - 11.3. Der AN haftet gegenüber dem AG für die von ihm zu liefernden Güter wie ein Hersteller/Produzent. Er haftet insbesondere für jedes vorwerfbare Fehlverhalten des tatsächlichen Herstellers/Produzenten wie für sein eigenes Fehlverhalten. Allfällige Einschränkungen für die Haftung als Händler kommen für den AN nicht zur Anwendung.
 - 11.4. Der AN haftet gegenüber dem AG dafür, dass keine Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden, und verpflichtet sich andernfalls zur vollen Schad- und Klagloshaltung des AG.
 - 11.5. Der AN haftet für Schäden, die durch Einsturz, Ablösen von Teilen des Bauwerkes etc. entstehen, jedoch nur insoweit, als er nicht beweisen kann, dass er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Schäden getroffen hat. Der AN haftet auch für zugefügte Schäden, die durch Emissionen dann entstehen, wenn das ortsüblich zulässige Maß überschritten wird. Ein Verschulden des AN muss dabei nicht gegeben sein.
 - 11.6. Sind mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt, so haften anteilmäßig alle zum Zeitpunkt eines Schadeneintritts auf der Baustelle anwesenden Firmen für die auf der Baustelle vorkommenden Beschädigungen sowie Verunreinigungen von Zufahrtsstraßen, Baustraßen oder öffentlichen Verkehrswegen. Bauschäden bzw. Verunreinigungen, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, werden kostenmäßig (die tatsächlich nachweisbaren Kosten der Schadensbehebung) auf die am Bau beschäftigten Subunternehmer umsatzanteilig im Verhältnis ihrer SR-Summe aufgeteilt und bei der SR in Abzug gebracht oder separat verrechnet. Entgegen der ÖNORM wird die darin festgelegte Grenze von 0,5 % außer Kraft gesetzt und ist der AG berechtigt, gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Bauschäden, diese aliquot in Abzug zu bringen.
 - 11.7. Der AN garantiert die Richtigkeit sämtlicher Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages sowie mit der Vertragserfüllung abgegeben werden. Für die Einhaltung der umwelt-, wasser-, naturschutz-, abfall-, bau-, forst-, kraftfahrzeugrechtlichen sowie sämtlicher sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften (wie ua. Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz, Bauarbeiterschutzverordnung, Lohn- und Sozialdumping) garantieren die vertretungsbefugten Organe des AN persönlich und übernehmen hierfür auch die persönliche Haftung.

- 11.8. Der Baustellenkoordinator für Sicherheit und Arbeitnehmerschutz wird vom AG bzw. BH/HU bestellt. Die Tätigkeit des Baustellenkoordinators enthebt den AN in keiner Weise von seiner Verantwortung für Sicherheit und Arbeitnehmerschutz im Rahmen seines gesamten Leistungsumfanges. Dem Baustellenkoordinator bzw. den Vertretern des AG werden von den jeweiligen Dienstgebern der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer ausdrücklich Weisungsrechte in Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen auf der Baustelle eingeräumt. Diese Weisungen des Baustellenkoordinators, insbesondere in Zusammenhang mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan), sind ohne weitere Kostenvergütung einzuhalten. Bei wiederholten Sicherheitsverstößen wird eine Vertragsstrafe von EUR 200,00 pro Tag und Verstoß in Abzug gebracht.
- 11.9. Dem AN stehen keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber dem AG aus einem Vertragsverhältnis zu, wenn der AN aus welchen Gründen auch immer, vom BH/HU abgelehnt wird.
- 11.10. Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien, Geräte, etc. übernimmt der AG keine Haftung.
- 11.11. Die Haftungsbeschränkung der ÖNORM B2110 bzw. B2118 wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12. Rücktritt vom Vertrag**
- 12.1. Der AG kann jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist den sofortigen Rücktritt von diesem Vertrag und/oder vom Vertrag eines parallel laufenden Bauvorhabens erklären, bei Vorliegen des Rücktrittsgrundes wegen Absprache, bei grobem Verstoß gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, bei Terminüberschreitungen von mehr als 6 Werktagen (Leistungsumfang gemäß Angebot) bei Zwischenterminen, wenn der AN den Terminverzug nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen der darauffolgenden 6 Werktage aufholt, wenn die Arbeiten oder Leistungen nicht sach- und fachgemäß und/oder unter Verwendung von unzulässigen Material oder abweichend von der im LV (Angebot samt Unterlagen) verlangten Herstellungsart hergestellt werden, wenn der AN einer schriftlichen Aufforderung zum Arbeitsbeginn oder zur Umsetzung von Forcierungsmaßnahmen nicht Folge leistet, falls der AN den Abschluss der vom AG geforderten Betriebshaftpflichtversicherung nicht nachweist, wenn der Auftragsvergabe an den AN durch den BH/HU - auch im Nachhinein - nicht zugestimmt wird bzw. eine gegebene Zustimmung zurückgezogen wird, wenn eine Einschränkung bzw. ein Nichtvorliegen der erforderlichen Gewerbeberechtigungen vorliegt.
- 12.2. Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte kann der AG mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn der Bauvertrag des AG mit dem BH/HU ganz oder teilweise aufgelöst wird oder wenn, aus welchen Gründen immer, kein Bedarf für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen mehr gegeben ist. Kommt es, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages zwischen dem BH/HU und dem AG, verpflichtet sich der AN, unter der Bedingung, dass der BH/HU die weiteren Leistungen bezahlt, seiner Vertragsverpflichtung weiterhin nachzukommen und diesen Vertrag zu den gleichen Konditionen im Auftrag des BH/HU fortzuführen. Über den Umfang der bereits getätigten Leistungen ist das Einvernehmen herzustellen.
- 12.3. In allen Fällen des Rücktritts hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ordnungsgemäß ausgeführten Arbeiten auf Basis der vereinbarten Bedingungen, jedoch nicht auf allfälligen Schadenersatz und entgangenen Gewinn. Ein vereinbarter Pauschalpreis gilt für diese Verrechnung im Rücktrittsfall nicht. In diesem Fall ist die Vergütung aliquot unter Berücksichtigung des Leistungserfüllungsgrades zu berechnen. Dem AG steht das Recht zu, ungeachtet des erteilten Auftrages, das Bauvorhaben einzustellen. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall die Arbeiten sofort zu beenden, jedenfalls aber die Baustelle abzusichern, sodass die bis zu dem Zeitpunkt der Arbeitseinstellung geleisteten Arbeiten in ihrem Wert erhalten bleiben. Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf die bis dahin nachweislich erbrachten Leistungen, nicht aber auf darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche. Im Falle der Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer, kann der AG durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des AN in eventuell vorhandene Verträge mit Subunternehmern des AN eintreten. Der AN ist verpflichtet, eine gleichlautende Vertragsbestimmung in eventuelle Werkverträge mit Subunternehmern aufzunehmen.
- 12.4. Der AN ist verpflichtet, vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und/oder Leistungen bereits bezahlte Beträge zzgl. entstandener Finanzierungskosten zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere solche auf Pönale und Schadenersatz, bleiben durch den erklärten Vertragsrücktritt unberührt.
- 12.5. Der AN hat sämtliche Kosten einer eventuell erforderlichen Ersatzvornahme zu tragen, haftet überdies für alle daraus allenfalls eintretenden Folgeschäden und verzichtet auf die Einrede einer unwirtschaftlichen Ersatzvornahme.
- 13. Sonstiges**
- 13.1. Der Bestand einer vom AN abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung in einer, dem Auftragsumfang entsprechenden Deckungssumme und Deckungsumfang, ist durch Vorlage einer Deckungsbestätigung unmittelbar nach Auftragserhalt nachzuweisen. Diese Betriebshaftpflichtversicherung ist nachweislich mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung hat keinen Einfluss auf die Haftung des AN.
- 13.2. Der AN versichert ausdrücklich, über sämtliche für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen und Arbeiten erforderlichen Gewerbeberechtigungen uneingeschränkt zu verfügen. Der AG ist berechtigt, jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den AN für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen, wenn er von Einschränkungen der Gewerbeberechtigung Kenntnis erhält.
- 13.3. Der AN ist verpflichtet, bei der Vertragserfüllung sämtliche aktuelle Gesetze und Verordnungen, wie z.B. umwelt-, abfall-, bau-, bahn-, forst- und wasserrechtliche und straßenbehördliche Vorschriften einzuhalten und sämtliche damit verbundenen Kosten, Gebühren und Mautentgelte aus eigenem zu tragen und den AG zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Erfolgt wegen einer Nichtbeachtung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften durch den AN eine Inanspruchnahme des AG (z.B. Verwaltungsstrafe etc.), so hat der AN den AG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.4. Die Anordnungen der AG Bauleitung (ÖBL) sind während der gesamten Bauzeit für den AN verbindlich. Die Bauleitung und in dessen Abwesenheit dessen Stellvertretung sind zur vorläufigen Übernahme der Leistungen des AN befugt. Die endgültige Übernahme erfolgt durch den BH/HU. Bauleitung und Bauleiterstellvertretung sind berechtigt, die Auswechslung oder den Abzug einzelner Personen des AN von der Baustelle zu verlangen.
- 13.5. Der AN hat sich vor Inangriffnahme der Bauarbeiten von der Lage aller Kabel, Wasserleitungen, Fernheizungen, Kanäle etc. Kenntnis zu verschaffen, diese Anlagen zu schützen und zu erhalten und notwendige Umlegungen zeitgerecht bei der Bauleitung des AG bzw. BH/HU zu beantragen. Der AN haftet für sämtliche Beschädigungen dieser Anlagen gem. Pkt. 11.2. Diese Regelung gilt auch für sämtliche provisorische Baustelleneinrichtungen. Eingeholte Grabungsgenehmigungen sind dem AG bzw. BH/HU unaufgefordert vor Arbeitsbeginn vorzulegen. Ein Arbeitsbeginn ohne Vorlage einer Grabungsgenehmigung entspricht einer grob fahrlässigen Handlung.
- 13.6. Der AG ersucht im Zuge der Auftragsbestätigung um Nominierung einer deutschsprachigen Bauleitung des AN. Dieser ist verpflichtet, bei Bedarf auf Anordnung des AG an Baustellenbesprechungen kostenlos teilzunehmen. Die Auswechslung desselben ist ausschließlich mit der Zustimmung des AG gestattet; über dessen Verlangen oder über Verlangen des BH/HU ist seitens des AN unverzüglich eine neue Bauleitung zu bestellen. Änderungen von Zeichnungs- und Vertretungsbefugnissen sind dem AG schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie dem AG nicht entgegengehalten werden können. Weiters ist der AN verpflichtet, zur Entgegennahme und zur Abgabe von für den AN verbindlichen Erklärungen im Rahmen der Vertragsabwicklung einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreter zu bestimmen.
- 13.7. Der AN hat Bautagesberichte zu führen, in die täglich insbesondere die erbrachten Leistungen sowie die Anzahl der auf dieser Baustelle tätigen Arbeiter:innen einzutragen sind. Die Unterfertigung der Bautagesberichte durch den AG stellt kein Anerkenntnis von evtl. angeführten Massen und Preisen im Hinblick auf die Rechnungslegung dar. Die Bautagesberichte sind wöchentlich bis spätestens Freitag der betreffenden Woche der Bauleitung des AG vorzulegen.

- 13.8. Die Zufahrt und der Anlieferverkehr im Baustellenbereich darf vom AN, dessen Mitarbeiter:innen, Lieferanten oder sonstigen Beteiligten nicht behindert werden. An- und Abfahrtskosten sowie Wartezeiten im Baustellenbereich werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich zB aus Rücksicht auf Anrainer erlassenen Auflagen sind genauestens einzuhalten.
- 13.9. Allfällige Ansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen bzw. Bauvorhaben berechtigen den AN nicht zur Zurückbehaltung der eigenen Leistung. Der AN verzichtet auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 13.10. Die Anbringung von Firmen- und Werbetafeln darf nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.
- 13.11. Der AG ist berechtigt, vom Vertragsgegenstand Lichtbilder aufzunehmen. Der AN erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Aufnahmen zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt vom AG genutzt und veröffentlicht werden. Dem AN stehen hierfür keine Ansprüche zu.
- 13.12. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Anpassung bzw. Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.
- 14. Umwelt / Abfallwirtschaft**
- 14.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche abfallrechtlichen Vorschriften und Gesetze wie z.B. AWG, ALSAG, Bundesabfallwirtschaftsplan, DeponieVO, Recycling-Baustoff-VO, EU-Bauprodukte-Verordnung, einzuhalten.
- 14.2. Sofern und soweit der AN mit Abfallsammel-, Abfallbehandlungs- und/oder Abfallentsorgungsleistungen beauftragt wird, bestätigt der AN zum Sammeln, Behandeln und/oder Entsorgen von vertragsgegenständlichen Abfällen berechtigt zu sein, und übermittelt er dem AG vor Leistungserbringung alle erforderlichen Unterlagen (z.B. Bescheide nach § 24a AWG idGF) unter Angabe der Personen-GLN. Der AN hat dem AG eine:n Ansprechpartner:in für Umweltschutzbelange zu nennen.
- 14.3. Der AN ist weiters verpflichtet, die allenfalls anfallenden Abfälle fach- und sachgerecht gemäß den gesetzlichen, nationalen Bestimmungen zu trennen und einer Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Im Falle dementsprechender Verwertungen/Entsorgungen sind dem AG Nachweise über Name und Anschrift des Fachunternehmens, Datum, Herkunft, Menge und Verbleib der Abfälle mit Angabe über das Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß den geltenden Gesetzen und Normen binnen 14 Tagen ab Auftragserfüllung schriftlich zu liefern. Für den Fall, dass der AN diese Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt, wird ausdrücklich vereinbart, dass der AG ermächtigt wird, im Namen und auf Rechnung des AN die erforderlichen Arbeiten zur Erfüllung dieser umwelt- und abfallrechtlichen Vorschriften in Auftrag zu geben. Dem AN werden sämtliche hieraus anfallende Kosten (z.B. Lager- bzw. Entsorgungsgebühren, Containermiete, Altlastenbeiträge, Deponiekosten sowie allfällige Strafen) von den Rechnungen in Abzug gebracht. Die Mitbenutzung der Entsorgungseinrichtungen des AG ist nur nach gesonderter Vereinbarung gestattet.
- 14.4. Der AN hat, unbeschadet weiterer umweltrelevanter Vorschriften, die Trennung und Entsorgung von Abfällen, die Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle, das Minimieren von Staub- und Lärmentwicklung sowie die richtige Lagerung von (gefährlichen) Stoffen entsprechend zu gewährleisten. Alle nicht benötigten Materialien sind vom AN sofort nach Anfall von der Baustelle kostenlos zu entfernen und zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung hat der AG das Recht, die Reinigungsarbeiten an Dritte zu vergeben und dem verursachenden AN bei dessen Rechnung in Abzug zu bringen. Der AN sorgt für eine dem Abfallwirtschaftsgesetz entsprechende Sortierung, Entsorgung und Deponierung der vom AN nicht mehr benötigten Materialien bzw. der bei seiner Leistung anfallenden Baurestmassen und bringt dem AG unaufgefordert den Nachweis der gesetzeskonformen Entsorgung und/oder Deponierung bei. Der Kostenanteil für die Reinigung wird gemäß Pkt. 8.3.) verrechnet. Dies gilt auch bei nachweislichen Verunreinigungen von Zufahrtsstraßen, Baustraßen oder öffentlichen Verkehrswegen.
- 14.5. Für den Fall, dass die Vertragserfüllung über das Kalenderjahr hinausgeht, sind vom AN, spätestens bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres, die Nachweise der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Verwertungen und Entsorgungen zu erbringen.
- 15. Unternehmenskultur / Compliance / Antikorruption**
- 15.1. Der AN verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex für Geschäftspartner enthaltenen Grundsätze einzuhalten und danach zu handeln: <https://www.habaugroup.com/verhaltenskodex-partner>.
- 15.2. Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Vereinbarungen, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter:innen, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter:innen. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.
- 15.3. Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.
- 15.4. Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen hat der AN seinen Mitarbeiter:innen, Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- 15.5. Im Falle eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und eine verschuldensunabhängige Pönale iHv 10 % der vertraglichen Auftragssumme inkl. Nachträge (brutto) zu fordern bzw. mit offenen Forderungen des AN gegenzurechnen. Der AG ist berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.
- 16. Datenschutz / Geheimhaltung**
- 16.1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO.
- 16.2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch den AG zur Erfüllung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.habaugroup.com/datenschutz/>.
- 16.3. Der AN verpflichtet sich, entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz, Abwehr und Bearbeitung allfälliger Informationssicherheitsvorfälle (z.B. Hackerangriff) zu setzen. Treten Sicherheitsvorfälle (z.B. Diebstahl von Geräten, in denen Informationen des AG gespeichert sind; Verlust von Informationen und Daten des AG aus Systemen des AN) auf, die sich auf Systeme oder Informationen des AG auswirken, ist der AN verpflichtet, den Vorfall unverzüglich und ohne Aufforderung dem AG zu melden. Für den Fall, dass ein Sicherheitsvorfall auf einen vom AN eingesetzten Lieferanten zurückzuführen ist, ist der AG berechtigt, sämtliche Schnittstellen unverzüglich und ohne Rückfrage an den eingesetzten Lieferanten zu unterbrechen.
- 16.4. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder in dessen Auftrag durch Dritte oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Sämtliche übermittelte Urkunden, Pläne, Ausschreibungen etc. dürfen nur mit Zustimmung des AG weitergegeben werden.
- 16.5. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sowie Film- oder Lichtbildaufnahmen und Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.
- 16.6. Eine Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN, insbesondere auf der Website oder in diversem Werbematerial, bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nicht berechtigt, die für den AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.
- 16.7. Vorgenannte Erklärungen und Verpflichtungen hat der AN seinen Mitarbeiter:innen, Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

17. Rechtsstreitigkeiten

- 17.1. Im Falle von Streitigkeiten kann der AG wahlweise anstelle der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte den Streitfall vor ein Schiedsgericht bringen, für welches die Regelungen der Schiedsordnung ONR 22110 anzuwenden sind.
- 17.2. Sollten sich in technischer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten ergeben, so kann der AG oder der AN das Gutachten eines einvernehmlich zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen einholen, das für beide Vertragsteile bindend ist. Die Kosten dieses Sachverständigen-gutachtens hat der unterliegende Teil zu tragen.
- 17.3. Abrechnungsdifferenzen bzw. Streitigkeiten berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen, Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.
- 17.4. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des AG aus-schließlich vereinbart.
- 17.5. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN-Kaufrechtsab-kommens (BGBL 1988/98).

18. Schriftverkehr und Auftragsannahme

- 18.1. Schriftstücke aller Art sind in 1-facher Ausfertigung im Original per Post einzureichen.
- 18.2. Der Vertrag zwischen AG und AN kommt durch die Übermittlung eines Auftragsschreibens des AG an den AN zustande. Der AG ersucht den AN, zur formellen Bestätigung der Auftragserteilung, eine Kopie des Auftragsschreibens innerhalb einer Frist von 7 Werktagen, sofern keine umgehende Lieferung oder Leistung vorgesehen ist, unterzeichnet zurückzusenden, ansonsten der geschlossene Vertrag als vollinhaltlich anerkannt gilt. Der AG behält sich vor, nach Verstreichen der Rücksende-Frist vom unbestätigten Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem AN hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Beginnt der AN mit den gegenständlichen Lieferungen und Leistungen, so wird der gesamte Auftrag und die ihm zugrundeliegenden Bedingungen auch ohne Gegenbestätigung wirksam.
- 18.3. Mündliche Erklärungen oder Schweigen auf Anzeigen des AN welcher Art auch immer, insbesondere auch auf die in den ÖNORMEN vor-gesehenen Anzeigen und Benachrichtigungen durch den AN, gelten keinesfalls als Zustimmung oder Anerkenntnis.

Diese Auftragsbedingungen für Werkvertragsleistungen sind für nachfolgende Unternehmen der HABAU-Unternehmensgruppe gültig:

- HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH, Greiner Straße 63, 4320 Perg
- Held & Francke Baugesellschaft mbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
- HF Rohrtechnik GmbH, Held & Francke-Platz 1, 4070 Hinznbach
- HF Prüftechnik GmbH, Kotzinastraße 4, 4030 Linz
- HF Energietechnik GmbH, Reinhartsdorfgasse 15-17, 2320 Rannersdorf
- HF Glasfaserbau GmbH, Mondseerstraße 5, 5204 Strasswalchen
- ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH, Münzenbergstraße 38, 8700 Leoben
- S.K.I. Korrosions- und Industriebautenschutz GmbH, Habauweg 1, 2214 Auersthal